

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 120 (1940)

Protokoll: Protokoll der 33. Sitzung des Senates der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 26. Mai 1940

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Senats-Protokoll — Procès-verbal du Sénat Processo verbale del Senato

Protokoll der 33. Sitzung des Senates der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 26. Mai 1940

Vorsitz : G. Senn, Zentralpräsident, Basel.

1. *Namensaufruf.* — Anwesend : 37 Abgeordnete.

Die Herren : C. F. Baeschlin, W. Bernoulli, A. Buxtorf, E. Cherbuliez, K. Dändliker, L. Déverin, R. v. Fellenberg, F. Fichter, W. Frei, R. Fueter, O. Fuhrmann, G. Geilinger, A. Hagenbach, E. Handschin, A. Jaquerod, J. Kälin, Ch. Linder, J. Lugeon, M. Lugeon, P. L. Mercanton, R. La Nicca, Th. Niethammer, M. Oechslin, M. Petitmermet, B. Peyer, F. de Quervain, E. Rübel, W. Rytz, W. Scherrer, G. Senn, W. Staub, H. G. Stehlin, R. Streiff-Becker, J. Tercier, A. Theiler, F. Vital, R. Zeller.

Entschuldigt : Die Herren E. Bächler, R. Behrens, E. Gäumann, R. Geigy, P. Gruner, B. P. G. Hochreutiner, G. Keller, W. Mörikofer, H. Mollet, P. Niggli, A. Pfähler, H. Rehsteiner, M. Reichel, F. Sarasin, H. Schinz, H. Streuli, A. Uehlinger.

Der Zentralpräsident begrüsst die Versammlung und gedenkt der verstorbenen Senatoren Prof. Dr. H. Bachmann, Luzern, Prof. Dr. Ed. Fischer, Bern, Nationalrat F. Joss, Bern und Prof. Dr. F. de Quervain, Bern.

Stimmenzähler. Als Stimmenzähler werden ernannt die Herren Dr. R. Streiff-Becker und Prof. Dr. J. Tercier.

2. *Protokoll.* Zum Protokoll der 32. Senatssitzung vom 21. Mai 1939, das in den „Verhandlungen“ von 1939, Seite 99, erschienen ist, bemerkt Herr Prof. Buxtorf, dass er in Traktandum 9 das Anerbieten von Prof. Lugeon vermisste, noch einmal mit Herrn Dr. Stehlin Fühlung zu nehmen, um wenn möglich durch persönliche Aussprache zu einer Verständigung zu gelangen. Der Zentralpräsident verweist auf den Schlusssatz des letzten Abschnittes auf Seite 104, wo dieses Anerbieten erwähnt ist und fragt Prof. Buxtorf, ob er eine andere Formulierung wünsche. Prof. Buxtorf verzichtet darauf. — Hierauf wird das Protokoll genehmigt und verdankt. — Dr. v. Fellenberg macht die Anregung, es möchte die Rechnung der S. N. G. in Zukunft auch den Stellvertretern der Delegierten im Senat zugestellt werden, damit sie, für den Fall, dass sie im Senat zu erscheinen hätten, sich nicht erst in letzter Stunde orientieren müssten. Dies soll geschehen.

3. Rechnung für 1939.

a) *Bericht der Rechnungsrevisoren.* Die Rechnungsrevisoren haben sämtliche Rechnungen geprüft und in Ordnung befunden; sie empfehlen deren Annahme. Der Bericht wird diskussionslos zur Kenntnis genommen und verdankt.

b) *Abnahme der Rechnungen.* Die Rechnungen und der Quästorsratsbericht liegen gedruckt vor. Sie werden vom Senat der Jahresversammlung zur Genehmigung empfohlen.

4. Kreditgesuche an die Gesellschaftskasse und Voranschlag für 1941.

a) Die vorliegenden Kreditgesuche an die Gesellschaftskasse werden wie folgt bewilligt:

Kommission für luftelektrische Untersuchungen	Fr. 200
Für Ankauf der Euler-Werke	„ 100

b) Der Voranschlag für 1941, den die Senatoren mit der Einladung erhalten haben, wird ohne Diskussion wie folgt angenommen:

Einnahmen:

A. Aufnahmegebühren	Fr. 90
Mitgliederbeiträge	„ 9,500
Stadtbibliothek Bern	„ 2,500
Verkauf von „Verhandlungen“ und der Bibliographie, zusammen	„ 150
B. Überträge aus Kapitalrechnungen:	
1. Zinsen des Gesellschaftskapitals	„ 4,000
2. Die Überträge zu Lasten von Separatfonds ergeben sich erst im Laufe des Jahres aus den Beschlüssen der für die Fonds zuständigen Organe	—
C. Beiträge an die Betriebsrechnung: Kommissionen . .	„ 1,300
D. Kredite der Eidgenossenschaft	—
(Der bewilligte Betrag wird erst später bekannt.)	
Defizit 1941	„ 1,492
	Fr. 19,032

Ausgaben:

A. 1. Jahresversammlung	Fr. 600
2. „Verhandlungen“ (ohne Nekrologe)	„ 7,250
Nekrologe	„ 1,500
3. Mitgliederverzeichnis	—
4. Verwaltung	„ 8,782
5. Unvorhergesehenes inklusive Umzug	„ 600
6. Luftelektrische Kommission	„ 200
7. Ankauf der Euler-Werke	„ 100
B. Aufwendungen für Zwecke, für die Separatfonds bestehen; zu decken aus den Überträgen unter Einnahmen B. 2.	—
Übertrag	Fr. 19,032

Übertrag Fr. 19,032

C. Aufwendungen für Zwecke, für welche Kredite der Eidgenossenschaft bewilligt werden; gedeckt durch die Einnahmen unter D.

Bestandteil hiervon sind die Beiträge für die Mitgliedschaft in den internationalen Unionen und die Teilnahme am internationalen Fonds für die Herausgabe der Tables annuelles de Constantes.

Fr. 19,032

5. Bundesbeiträge.

a) *Bericht des Zentralpräsidenten über den Erfolg der Eingabe von 1938/1939 an den Bundesrat betr. Erhöhung der Bundesbeiträge.* Der Zentralpräsident verweist auf den Bericht des Zentralvorstandes über das Jahr 1938 („Verhandlungen“ 1939, Seiten 108 f.), wonach die Eingabe an die eidgenössischen Räte zwar nicht den erhofften Erfolg gehabt hatte in dem Sinne, dass die für die S. N. G. und andere wissenschaftliche Institutionen bestimmten Beiträge als feste Kredite behandelt würden. Dagegen wurde der wichtige Beschluss gefasst, dass diese Beiträge nicht mehr den gleichen grossen Reduktionen zu unterwerfen seien wie die übrigen Subventionen. — Ausserdem hatte das Departement des Innern von sich aus für 1939 die Erhöhung der Beiträge an die S. N. G. von total Fr. 9,350 beantragt, und zwar

Fr. 6,600 für die Geodätische Kommission,
 „ 2,000 „ „ Kommission für Veröffentlichungen, und
 „ 750 „ „ Botanische Gesellschaft,

die in der Dezembersession 1938 der eidgenössischen Räte bewilligt wurden. Die entsprechend dem generellen Beschluss vorgesehene Totalerhöhung von zirka Fr. 31,050 sollte durch die Nachtragskredite I. Serie erreicht werden. Infolge eines Missgeschicks ist dann nur die Summe von Fr. 4,250 in die bundesrätliche Botschaft für die Junisession eingesetzt und in dieser bewilligt worden, nämlich :

Fr. 1,700 für die Gletscher-Kommission,
 „ 1,000 „ „ Zoologische Gesellschaft,
 „ 800 „ „ Wissenschaftliche Nationalpark-Kommission,
 „ 750 „ „ Reisestipendium-Kommission.

Anlässlich einer Audienz des Zentralpräsidenten bei den Herren Bundesräten Etter und Wetter im August 1939 wurde der ganze Fragenkomplex besprochen und die Summe für die Nachtragskredite II. Serie festgesetzt :

Fr. 8,000 für die Geologische Kommission,
 „ 5,000 „ „ Geodätische Kommission,
 „ 2,500 „ „ Geotechnische Kommission,
 „ 1,000 „ „ Mathematische Gesellschaft,
 „ 400 „ „ Hydrobiologische Kommission,
 „ 300 „ „ Entomologische Kommission,

total Fr. 17,200, die in der Dezembersession 1939 diskussionslos be-

willigt wurden. Der Gesamtbetrag dieser drei Erhöhungen von Fr. 30,800 gegenüber 1938 bedeutet ein sehr erfreuliches Resultat, d. h. 56 % der seit 1932 vorgenommenen Reduktionen im Betrage von total Fr. 54,900. Wichtig ist ferner die Tatsache, dass die erhöhten Kredite auch für das Jahr 1940 berücksichtigt worden sind. Der Zentralpräsident spricht den hohen Bundesbehörden den wärmsten Dank der Gesellschaft aus für das grosse Verständnis, das sie trotz der schweren Zeiten für unsere Aufgaben bewiesen haben.

b) *Beitragsgesuche an die Eidgenossenschaft.* Die vom Senat gebilligte Liste zeigt folgendes Bild :

Kommission für Veröffentlichungen	Fr.	8,000
Geologische Kommission	„	68,000
Geotechnische Kommission	„	11,000
Geodätische Kommission	„	41,000
Gletscher-Kommission	„	6,000
Hydrobiologische Kommission	„	1,600
Kryptogamen-Kommission	„	1,500
Reisestipendium-Kommission	„	2,500
Pflanzengeographische Kommission	„	1,000
Wissenschaftliche Nationalpark-Kommission	„	1,500
Jungfrau-Joch-Kommission	„	500
Kommission Concilium Bibliographicum	„	3,000
Schweizerische Zoologische Gesellschaft	„	2,500
„ Botanische Gesellschaft	„	2,500
„ Mathematische Gesellschaft	„	3,000
„ Chemische Gesellschaft verzichtet für 1941		—
„ Paläontologische Gesellschaft	„	1,000
„ Entomologische Gesellschaft	„	1,000
Helvetica Physica Acta	„	1,000
Schweizer. Gesellschaft für Anthropologie und Ethnologie	„	2,000
Konstantentabellen	zirka „	1,375
Internationale Unionen	zirka „	3,500
		<u>zirka Fr. 163,475</u>

Herr Prof. Buxtorf dankt dem Zentralvorstand für sein unentwegtes Bemühen um eine Erhöhung der Subventionen. — Der Zentralpräsident teilt ergänzend mit, dass sich die Herren Bundesräte Etter und Wetter anlässlich der Unterredung im August ausserdem damit einverstanden erklärt hätten, dass dem Zentralvorstand in Zukunft die Möglichkeit geboten werde, dem Bundesrat gewisse Verschiebungen innerhalb der Gesamtkreditsumme vorzuschlagen, damit auf diese Weise den jeweiligen Bedürfnissen der verschiedenen Kommissionen und Gesellschaften besser Rechnung getragen werden könne, als dies bisher möglich war.

Herr Dr. Vital, Sekretär des Eidgenössischen Departements des Innern, gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass es den gemeinsamen

Bemühungen von Zentralvorstand und dem Departement des Innern letztes Jahr endlich gelang, die eidgenössischen Räte davon zu überzeugen, dass es unerlässlich sei, die Subventionen für wissenschaftliche Zwecke anders zu behandeln als die übrigen Subventionen. Der Zentralpräsident dankt Herrn Dr. Vital für seine Bemühungen in dieser Angelegenheit.

6. Wahlen.

a) *Wahlen verschiedener Kommissionsmitglieder.* Es werden folgende Ergänzungs- und Neuwahlen getroffen :

In das Schweizer Komitee der Internationalen Radio-Union Herr Dr. W. Gerber, Bern; in die Pflanzengeographische Kommission die Herren Prof. Dr. F. Cosandey, Lausanne, Dr. E. Frey, Bern und Dr. E. Schmid, Zürich; in die Hydrobiologische Kommission Herr A. Matthey-Doret, Bern.

b) *Wahl des neuen Zentralvorstandes für 1941 bis 1946 (Genf).* Der Senat beschliesst, der Mitgliederversammlung als Sitz des Zentralvorstandes für die Amtsdauer von 1941 bis 1946 Genf vorzuschlagen. Für die Zusammensetzung des Zentralvorstandes wird folgender Wahlvorschlag beschlossen :

Präsident : Prof. Dr. G. Tiercy; Vizepräsident : Prof. Dr. P. Wenger; Sekretär : Prof. Dr. E. Cherbuliez; Quästor : Dr. Paul Mercier; Beisitzer : Dr. Joh. Carl; Rechnungsrevisoren : Dr. A. Lombard, Prof. Dr. J. J. Weigle; Rechnungsrevisoren-Stellvertreter : Dr. H. Lagotala, Prof. Dr. E. Stueckelberg.

Prof. Dr. E. Cherbuliez entschuldigt die Abwesenheit von Prof. Dr. G. Tiercy und dankt für das geschenkte Zutrauen.

7. *Versammlungsort für 1941 und Jahrespräsident.* Da die für letzten Herbst in Locarno vorgesehene Jahresversammlung wegen der Mobilisation nicht abgehalten werden konnte, wiederholt die Società ticinese di Scienze Naturali ihre Einladung für dieses Jahr. Der für 1939 gewählte Jahresvorstand wird wieder in Funktion treten. — Demgemäss lädt der an der letzten Senatssitzung für 1940 ernannte Jahrespräsident, Herr Prof. Fichter, namens der Naturforschenden Gesellschaft in Basel die S. N. G. ein, ihre Jahresversammlung 1941 in Basel abzuhalten; er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass dies trotz der schweren Zeit möglich sein werde. — Herr Prof. Fueter bittet, die diesjährige Jahresversammlung, wenn immer möglich — auch bei geringer Beteiligung — durchzuführen.

8. *Antrag Dr. Stehlin auf Angliederung der Stiftung zur Herausgabe der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ an die S. N. G. als selbständige Kommission. Diese Stiftung ist rechtskräftig und durch Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern diesem unterstellt.*

Das Gesuch an die S. N. G. um Angliederung als Kommission hat schon in der letzten Senatssitzung vorgelegen. Da aber dem damaligen Redaktionskomitee der „Schweizerischen Paläontologischen Abhand-

lungen“ von einer Gruppe, welche für die Verschmelzung des Redaktionskomitees mit der Paläontologischen Gesellschaft eintrat, das Recht, den Vertrag mit der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft zu kündigen, bestritten wurde, hat der Senat den Zentralvorstand beauftragt, bis zur nächsten Senatssitzung einen Bericht über das rechtliche Verhältnis zwischen dem Redaktionskomitee und der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft zu liefern, wenn nötig unter Beiziehung eines Juristen. Herr Dr. Robert Haab, ord. Prof. für Jurisprudenz (der uns auch bei der Statutenrevision beraten hatte), übernahm es, unserer Bitte entsprechend, auf Grund sämtlicher existierender Akten der Paläontologischen Gesellschaft und des Redaktionskomitees der „Abhandlungen“, ein solches Gutachten auszuarbeiten. Es wurde sämtlichen Senatsmitgliedern mit der Einladung zugestellt und hat folgenden Wortlaut:

*„I. Das rechtliche Verhältnis zwischen der S. P. G.
und dem Redaktionskomitee der „Abhandlungen“ der S. P. G.*

1. Die Klarlegung des rechtlichen Verhältnisses zwischen der S. P. G. und dem Redaktionskomitee setzt voraus, dass man sich über die juristische Natur dieses Komitees Rechenschaft ablegt. Diese Frage beurteilt sich nach den bei der Gründung abgefassten Statuten, die unverändert beibehalten worden sind. Ob danach dem Komitee in dem Zeitpunkte, da es ins Leben gerufen wurde, das Recht der Persönlichkeit zustand, lässt sich nicht feststellen, ist übrigens auch rechtlich nicht erheblich. Selbst wenn nämlich das Komitee ursprünglich kein Verein mit Rechtspersönlichkeit gewesen sein sollte, so hat es jedenfalls am 1. Januar 1912 (Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), die Eigenschaft eines Vereins mit selbständiger Persönlichkeit erworben; denn Vereine zu idealen Zwecken, denen unter der alten Rechtsordnung die Persönlichkeit nicht zukam, welche aber die nach der neuen Rechtsordnung (ZGB Art. 60) hierzu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen — was für das Redaktionskomitee gemäss dessen Statuten zutrifft — erlangen die Persönlichkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes (Mutzner, Kommentar zum Schl.-Tit. des ZGB, 2. Auflage, Nr. 7, zu Art. 9). Dies ist wohl auch die Auffassung der S. P. G. selbst. Abgesehen davon, dass jemand Eigentümer des Stocks der „Abhandlungen“ und der zugehörigen Kapitalien sein muss und die S. P. G. dieses Eigentum nicht für sich in Anspruch nehmen kann, wird ja in den Statuten der S. P. G. selbst von einem „autonomen Konsortium“ (§ 18) und von einer zwischen diesem und der S. P. G. bestehenden „Übereinkunft“ (§ 21) gesprochen. Das letztere ist besonders schlüssig; denn es liegt darin implicite die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Redaktionskomitees. Übrigens wird auch von den Herren Gagnebin und Leupold nicht bestritten, dass zwischen dem Redaktionskomitee und der S. P. G. ein Vertragsverhältnis besteht.

2. Nachdem diese Vorfrage im Sinne der Bejahung der selbständigen Rechtspersönlichkeit des Redaktionskomitees entschieden worden

ist (dem das Eigentum an dem Stock der ‚Abhandlungen‘ und an einem Kapitalvermögen zusteht), bleibt nur noch zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen der zwischen der S. P. G. und dem Komitee bestehende Vertrag beurteilt werden muss. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Vertrag sich unter keinen der im Obligationenrecht ausdrücklich geregelten Vertragstypen subsumieren lässt. Es liegt weder eine Miete, noch eine Pacht, noch ein Verlagsvertrag vor. Vielmehr hat man es mit einem Innominatkontrakt zu tun, mit der Folge, dass die für dessen Beurteilung angemessenen Regeln gesucht werden müssen. Hierbei drängt es sich ohne weiteres auf, den Vertrag als ein gesellschaftsähnliches Verhältnis zu qualifizieren, insofern beide Parteien zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes (Förderung der paläontologischen Forschung) einer Einlage ähnliche Leistungen erbringen: das Redaktionskomitee stellt der S. P. G. die ‚Abhandlungen‘ als Vereinsorgan zur Verfügung und gewährt den Mitgliedern der S. P. G. auf dem Abonnement einen Rabatt; die S. P. G. ihrerseits lässt dem Redaktionskomitee die Bundessubvention zukommen. Ist dem aber so, so muss auf das Verhältnis OR Art. 546 analog angewendet werden, wonach eine auf unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft auf sechs Monate gekündigt werden kann. Selbst wenn man übrigens dieser Auffassung nicht folgen wollte, so ist zu erwägen, dass das Rechtsverhältnis, wie man es auch qualifizieren mag, sich als ein Dauerschuldverhältnis darstellt. Doktrin und Praxis sind nun einhellig der Meinung, dass bei einem Dauerschuldverhältnis jede Partei aus wichtigen Gründen die Aufhebung verlangen kann, weil eine ewige Bindung nicht möglich ist. Freilich muss in einem solchen Falle, wenn die Gegenpartei den wichtigen Grund bestreitet, die Aufhebung durch den Richter erfolgen. Indes wäre meines Erachtens ein solcher Prozess für die S. P. G. aussichtslos; denn nach allem, was vorgefallen ist, kann kein Zweifel darüber obwalten, dass dem Redaktionskomitee ein ‚wichtiger Grund‘ zur Seite steht, indem für es die Fortsetzung des bestehenden Verhältnisses unzumutbar geworden ist.

II. Frage, ob die ausserordentliche Versammlung der S. P. G. vom 14. Mai 1939 statutenmässig einberufen worden ist und ob die von dieser gefassten Beschlüsse gültig sind.

Die Herren Gagnebin und Leupold haben in ihrer Eingabe an den Senat der S. N. G. geltend gemacht:

1. dass der Präsident der S. P. G. Herr Prof. Peyer, die Sitzung gegen ihren Willen einberufen habe, obwohl sie auch Mitglieder des Vorstandes der S. P. G. seien;
2. dass in der Sitzung der Beschluss gefasst worden sei, die Kündigung des Vertrages anzunehmen; dies bedinge aber eine Änderung der Statuten;
3. dass diese Statutenänderung beschlossen worden sei, ohne dass sie in der Einladung als Traktandum figuriert habe.

Hierzu ist zu bemerken :

ad 1. Nach § 12 der Statuten der S. P. G. beruft der Präsident die Versammlung ein; daher war es gleichgültig, ob die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Einberufung zustimmten oder nicht; sie mussten vom Präsidenten gar nicht begrüsst werden.

ad 2. Da nach dem oben Gesagten der Vertrag in analoger Anwendung von OR Art. 546 gekündigt werden konnte, hatte die S. P. G. gar nichts zu beschliessen; denn die Kündigung ist eine einseitige Erklärung, die im Momente wirksam wird, wo sie dem Gegner zugeht, mag dieser mit der Kündigung einverstanden sein oder nicht. Von einer ‚Annahme‘ oder ‚Ablehnung‘ der Kündigung im Sinne von Art. 546 kann so wenig die Rede sein, wie bei der Kündigung einer Mietwohnung. Die Kündigungserklärung bringt eben das Rechtsverhältnis zur Auflösung.

ad 3. Eine Statutenänderung durch Vereinsbeschluss ist im vorliegenden Falle weder nötig noch möglich. Die Statutenbestimmungen, welche sich mit den ‚Abhandlungen‘ befassen, setzen den Bestand der ‚Übereinkunft‘ zwischen der S. P. G. und dem Redaktionskomitee voraus. Nachdem nun diese Übereinkunft infolge Kündigung dahingefallen ist, sind die bezüglichen Statutenbestimmungen gegenstandslos geworden, mögen sie in den Statuten stehen bleiben oder eliminiert werden. Die Vereinsversammlung kann also nur feststellen, dass infolge der Kündigung die erwähnten Bestimmungen hinfällig geworden sind. Die Rechtslage ist gerade so wie bei einer Aktiengesellschaft, die in ihren Statuten auf die Mitgliedschaft bei einem Kartell Bezug nimmt. Wird das Kartell gekündigt, so hat diese Kündigung zur Folge, dass — mag die Gesellschaft damit einverstanden sein oder nicht — die betreffenden Bestimmungen der Statuten obsolet werden.

Basel, im September 1939.

sig. Prof. Dr. Robert Haab.“

Der Zentralpräsident führt aus, Herr Prof. Haab komme in diesem Gutachten zum Schluss, dass das Redaktionskomitee das Recht hatte, den Vertrag mit der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft zu kündigen. Damit ist die Kündigung im Laufe dieses Jahres rechtskräftig geworden. Um seine Mittel zu sichern, hat hierauf das Redaktionskomitee die Stiftung zur Herausgabe der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ errichtet, die wie jede andere schweizerische Stiftung dem Eidgenössischen Departement des Innern unterstellt werden musste. Sie besteht somit rechtsgültig und ist völlig unabhängig sowohl von der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft als auch von der S. N. G. Das Kuratorium dieser Stiftung ist aber der Ansicht, dass sie ihrem Wesen nach zur S. N. G. gehöre und hat darum in der Stiftungsurkunde vorgesehen, sie samt ihren Aktiven der S. N. G. zu übergeben, falls diese sie als selbständige Kommission aufnehme und sich verpflichte, die Einkünfte aus deren Vermögen ausschliesslich für die Publikation der „Schweizerischen Paläontologischen

Abhandlungen“ zu verwenden. Es soll somit keine schweizerische paläontologische Kommission gegründet werden, sondern eine Kommission mit der Spezialaufgabe, die „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ zu publizieren. Die Kommission würde dabei auf ihr Kooptationsrecht verzichten, so dass, wie bei andern Kommissionen der S. N. G., die Ersatzwahlen auf ihren Vorschlag durch den Senat zu treffen wären. — Nach eingehender Besprechung dieser Situation hat der Zentralvorstand am 17. Mai beschlossen, dem Senat im Hinblick auf die Rechtslage nur die nachstehenden drei Fragen zur Diskussion und Beschlussfassung vorzuschlagen :

1. Erlauben unsere Statuten, diese Stiftung als Kommission aufzunehmen?
2. Hat die S. N. G. einen Vorteil davon, diese Stiftung aufzunehmen?
3. Wenn ja, unter welchen Bedingungen soll diese Stiftung als Kommission aufgenommen werden ?

Erst nach dieser Beschlussfassung erhielt der Zentralpräsident ein ausführliches Schreiben der Herren Prof. E. Gagnebin und Dr. W. Leupold vom 21. Mai, dessen Argumente gegen die Gründung einer Kommission der heutigen Situation aber nicht mehr gerecht werden. Das Resumé dieses Briefes lautet folgendermassen :

„Les Mémoires de paléontologie doivent être l'organe d'une Société de spécialistes. Ils ont été créés comme tels et ont gardé ce caractère. La Société paléontologique suisse a été fondée en 1921 pour soutenir ces Mémoires et s'y intéresser activement. La création d'une Commission helvétique pour la publication de ces Mémoires ferait tort à la fois aux Mémoires, en les isolant du groupe des spécialistes qui s'y intéressent, et à la Société paléontologique suisse, en consacrant définitivement une rupture qui ne peut être que passagère. Elle serait malheureuse en outre pour la S. H. S. N., qu'elle chargerait d'une responsabilité supplémentaire, sortant de son caractère national. — C'est donc dans l'intérêt de chacun que nous formulons notre opposition à la mesure qu'on vous propose et que nous prions instamment de la rejeter.“

Was die Verantwortlichkeit anbelangt, die die S. N. G. bei der Angliederung der Stiftung als Kommission übernimmt — gemeint ist wohl der Vorwurf betreffend der publizierten Arbeiten, die teilweise von ausländischen Autoren stammen oder von ausländischen Objekten handeln — stellt der Zentralpräsident fest, dass die S. N. G. einer Kommission gegenüber immer die Möglichkeit habe, gewisse Wünsche zu äussern, einer völlig unabhängigen Stiftung gegenüber jedoch nicht.

Herr Dr. H. G. Stehlin ersucht hierauf um die Angliederung der Stiftung an die S. N. G. als selbständige Kommission in Übereinstimmung mit § 3 der Statuten der S. N. G., nach welchem sie alle naturwissenschaftlichen Bestrebungen der Schweiz in sich zu vereinigen sucht. Vorgängig der Senatssitzung hat er allen Senatoren ein orientierendes Zirkular mit seinen in der Senatssitzung 1939 abgegebenen Voten zugestellt und bittet nun, zur Abstimmung der Frage überzu-

gehen. Sollte die Abstimmung gegen die Gründung einer Kommission sein, so würde die Unternehmung eben als unabhängige Stiftung weiterbestehen.

Herr Prof. A. Buxtorf nimmt als Präsident der Geologischen Kommission und als Geologe, der der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft seit der Gründung, d. h. seit 1921 angehört, Stellung zu den schriftlichen Ausführungen von Herrn Dr. H. G. Stehlin und sieht sich genötigt, sie in verschiedenen Punkten zurückzuweisen. Er kommt auf die Entwicklung des Konfliktes zurück und bestreitet vor allem, dass schon vor 1921 eine Schweizerische Paläontologische Gesellschaft bestanden habe. Er stellt fest, dass die vorgeschlagene Lösung nicht bloss eine Trübung der Beziehungen zwischen Paläontologen und Geologen zur Folge haben werde, sondern auch der Beziehungen der Paläontologen untereinander, was gleichbedeutend sei mit einer schweren Schädigung der schweizerischen paläontologischen Forschung.

Herr Prof. Lugeon erkundigt sich, ob Herr Dr. Stehlin Mitglied des Senates sei und deutet es als Parteilichkeit, dass nicht auch die Gruppe Gagnebin-Leupold eingeladen wurde. Darauf stellt der Zentralpräsident fest, dass Dr. Stehlin als stellvertretender Senator der Schläfli-Kommission erschienen ist. Herr Prof. L. Déverin sieht darin, dass auf der Traktandenliste das Redaktionskomitee als selbständige, dem Eidgenössischen Departement des Innern unterstellte Stiftung bezeichnet wird, eine Reklame, die der Zentralvorstand für das Redaktionskomitee gemacht habe. Darauf wird ihm durch den Zentralpräsidenten und die Herren Dr. Vital und Prof. Peyer erklärt, dass jede Stiftung von Gesetzes wegen einer amtlichen Verwaltungsstelle unterstellt werden müsse, im vorliegenden Fall als schweizerische Stiftung dem Eidgenössischen Departement des Innern.

Mit 27 gegen drei Stimmen entscheidet der Senat, dass über den Antrag Gagnebin-Leupold sowie über die Ausführungen von Herrn Prof. Buxtorf nicht weiter diskutiert, sondern nur die drei durch den Zentralvorstand vorgelegten Fragen behandelt werden sollen.

1. Die Angliederung der Stiftung als Kommission der S. N. G. wird auf Grund von § 3 der Statuten mit 27 Ja (keine Gegenstimme) als zulässig anerkannt.

2. Zur Frage, ob die S. N. G. einen Vorteil von der Annahme dieser Stiftung habe, führt Herr Prof. Lugeon aus, dass er entsprechend seinem Anerbieten an der letzten Senatssitzung noch einmal eine Verständigung mit Herrn Dr. Stehlin gesucht, aber eine absolute Absage erhalten habe. Er spricht sich gegen die Gründung einer Kommission aus und beklagt sich im übrigen über Parteilichkeit des Zentralvorstandes, welcher Vorwurf vom Zentralpräsidenten des entschiedensten zurückgewiesen wird. — Herr Prof. Rübel betont, dass die Annahme der Stiftung für die Gesellschaft unbedingt von Vorteil sei und unterstützt den Antrag Dr. Oechslin, die Stiftung anzunehmen. Nach weiteren Voten der Herren Proff. Kälin und Déverin für und gegen die

Annahme, beantwortet Herr Prof. Peyer als Präsident des interimistischen Vorstandes der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft die von Herrn Mercanton aufgeworfene Frage, ob die Gründung einer Kommission für diese Gesellschaft von Schaden sei. Er erklärt, dass die Änderung für die S. P. G. einzig darin bestehe, dass die Herausgabe der „Abhandlungen“ statt durch das autonome Redaktionskomitee in Zukunft durch eine spezielle Kommission der S. N. G. erfolgen würde. Die Hauptaufgabe der S. P. G. habe aber immer darin bestanden, in einem wissenschaftlichen Jahresbericht Jahr für Jahr Facharbeiten herauszugeben. Die Möglichkeit, diese Aufgabe zu erfüllen, bestehe weiter.

Die Frage Nr. 2 wird in der Abstimmung mit 27 gegen 1 Nein-Stimme bejaht.

3. Auf Grund der beiden obigen Abstimmungen wird hierauf mit 26 gegen drei Stimmen beschlossen, die Stiftung als selbständige Kommission in die S. N. G. aufzunehmen unter nachstehenden Bedingungen :

- a) Der Stiftungsrat übergibt der S. N. G. sämtliche Aktiven mit der Bestimmung, diese ausschliesslich für die Publikation der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ zu verwenden.
- b) Die S. N. G. überträgt die Verwaltung des Stiftungsvermögens einer selbständigen Kommission für die Veröffentlichung der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“.
- c) Die Kommission wird aus fünf oder mehr Mitgliedern bestehen; dieser werden die vier jetzigen Mitglieder des Stiftungsrates angehören.
- d) Der Stiftungsrat verzichtet auf sein Kooptationsrecht. Die Ergänzungswahlen werden wie bei den übrigen Kommissionen auf deren Vorschlag durch den Senat getroffen.

Die vier Mitglieder des Stiftungsrates, die Herren Dr. H. G. Stehlin, Prof. Dr. B. Peyer, Dr. P. Revilliod und Dr. S. Schaub werden mit 22 Stimmen (keine Gegenstimme) in die Kommission gewählt.

9. *Übernahme der Aktiva des Concilium Bibliographicum durch die S. N. G.* Das Concilium Bibliographicum musste seinen Betrieb infolge finanzieller Schwierigkeiten stark reduzieren. Nun ist es ihm gelungen, seine Liegenschaft auf den 1. Januar 1940 zu verkaufen; für die Unterbringung seiner Bestände ist vorläufig ein neues Lokal gemietet worden. Da das Haus stark mit Hypotheken belastet war, blieb ein Saldo von nur Fr. 4,000 übrig, zu dem noch folgende weitere Aktiven kommen :

1. die aus Zeitschriften bestehende zoologische Bibliothek;
2. zwei vollständige Zettelkataloge nach Autoren respektive Materien geordnet;
3. zehn nach Materien geordnete Zettelkataloge (verkäuflich);
4. gedruckte, ungebundene Jahrgänge der Bibliographia zoologica (verkäuflich).

Die Nummern 1 und 2 haben für Bibliotheken, respektive Zoologische Institute grossen Wert, so dass versucht werden soll, diese an solche abzugeben, jedoch unter der Bedingung, dass die Nummern 3 und 4 bis zum Verkauf kostenlos untergebracht werden. — Das in Liquidation befindliche Concilium Bibliographicum stellt das Gesuch an die S. N. G., sie möchte nach der Auflösung sämtliche Aktiven übernehmen. Der Zentralvorstand hat dieses Gesuch geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass ihm entsprochen werden sollte, unter der Bedingung, dass der Gesellschaft aus der Übernahme keinerlei Kosten erwachsen. Der Senat stimmt dem Antrag des Zentralvorstandes, dem Gesuch des Concilium Bibliographicum zu entsprechen, einstimmig zu.

10. Berichte des Zentralpräsidenten.

a) *Über die Stiftung Faust: Garten in Blanes.* Die Herren Dres. Bernard und Gutzwiller befinden sich gegenwärtig in Blanes und werden für die nächste Senatssitzung einen Bericht liefern über ihren Befund. Sie werden sich auch bei der massgebenden spanischen Behörde erkundigen, ob sie der Errichtung der geplanten Stiftung zustimme. Wenn diese Zustimmung vorliegt, soll der Schweizerische Bundesrat ersucht werden, das Patronat über diese internationale Stiftung zu übernehmen.

b) *Über den Ferienaufenthalt in La Sarraz.* Madame de Mandrot teilt mit, dass sie im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse noch keinerlei Zusage für einen diesjährigen Ferienaufenthalt in La Sarraz für schweizerische Naturforscher geben könne.

11. Berichte von Kommissionspräsidenten oder Delegierten. Herr Dr. H. G. Stehlin teilt als Vertreter der Schläfli-Kommission mit, dass diese den Termin für die drei ausgeschriebenen Preisfragen um ein Jahr hinausgeschoben habe, um den verschiedenen Interessenten, die durch die Mobilisation an der Förderung ihrer Arbeit verhindert sind, entgegenzukommen.

Schluss der Sitzung 12.30 Uhr.